

Anlage III.zur Mittheilung des Senats vom
28. October 1853.**Gemeinschaftlicher Bericht der Finanzdeputation**

und der

zur Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Hauptschule niedergesetzten Deputation, die Regulirung des Verlustes der Hauptschule und die Maßregeln zur Deckung des Verlustes derselben betreffend.

In dem gegenwärtigen Berichte bezweckt die Deputation, welche schon im vorigen Jahre wegen der Untersuchung des finanziellen Zustandes des Vermögens der Hauptschule nach der furchtbaren Veraubung desselben niedergesetzt war, in Gemeinschaft mit der Finanzdeputation das Resultat der ihnen zusammen weiter aufgetragenen Berathungen einfach zusammenzufassen, und erlauben sich beide Deputationen, zu dem Ende die Sachlage in kurzen Zügen wieder in das Gedächtniß zurückzurufen.

In dem ersten Bericht, welcher am 2. Februar d. J. von der vorgedachten Deputation erstattet ist, war der Verlust, den die Hauptschule an ihrem Vermögen erlitten hatte, auf zum mindesten 90,000 Thlr. angeschlagen, weil noch verschiedene Streitigkeiten obwalteten, die eine genauere Aufgabe nicht gestatteten. Deshalb wurde darauf angetragen, diesen Verlust vergleichsweise durch neu zu creirende Staatsobligationen zu diesem Betrage abzumachen.

Dabei wurde aber bemerkt gemacht, daß die Hauptschule bei den bestehenden Einrichtungen gegenwärtig etwa 7000 Thlr. jährlich mehr bedürfe, als ihre jetzigen Einkünfte aufbrächten, daß also, wenn ihr auch der Vermögensverlust in angetragener Weise erstattet würde, doch noch ein ansehnlicher Zuschuß, wie es schon bisher immer der Fall gewesen sei, nothwendig bleibe, worüber besondere Beschlüsse zu fassen seien.

Auch empfehle es sich jedenfalls, den noch obschwebenden Rechtsstreitigkeiten ein Ende zu machen.

Die Bürgerschaft erkannte indessen sehr wohl, daß wenn es auch nothwendig sei, auf eine Erstattung des Verlustes Bedacht zu nehmen, doch durch die vorgeschlagene aversionelle Abmachung die Sache noch nicht in Ordnung komme, und trug daher am 30. März d. J. zu weiterer Vorbereitung der Sache darauf an

1) daß die berichtende Deputation noch einen ferneren Bericht erstatte, wie hoch sich nach Regulirung der obschwebenden Rechtsstreitigkeiten der durch die Haas'schen Betrügereien erwachsene Verlust belaufe, und

2) daß die nämliche Deputation mit der Finanzdeputation berathe und berichte, welche Maßregeln sich zur Deckung des ausgemittelten Verlustes empfehlen, wobei sie zugleich die Schuldeputation ermächtigte, die Rechtsstreitigkeiten, in welche dieselbe mit Verschiedenen verwickelt sei, thunlichst nach ihrem besten Ermessen im Wege des Vergleichs zu beendigen.

Der Senat trat allen diesen Anträgen bei; es war aber klar, daß die Erledigung des letzten Auftrags an die Schuldeputation den beiden anderen Commissorien vorangehen mußte. Denn so lange die Rechtsstreitigkeiten nicht abgemacht waren und daraus die etwa zu bringenden Opfer sich erkennen ließen, konnte eine definitive Regulirung des Verlustes nicht stattfinden, und erst dann konnte die Frage zur Berathung kommen, wie der Verlust zu decken sei.

Auf diesen Punct ist aber jetzt die Sache angelangt.

Die Schuldeputation hat den jetzt berichtenden Deputationen angezeigt, daß sämtliche Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich erledigt seien und durch ein Erkenntniß der Concurscommission die noch in der Masse vorhandenen 1504 Thlr. 62 Gr. der Verwaltung des Vermögens der Hauptschule adjudicirt, nicht minder durch Ueberweisung der etwa noch aufzufindenden Activa an dieselbe das Concursverfahren beendigt sei.

Das der früher berichtenden Deputation ertheilte Commissorium der schließlichen

Regulirung des Verlustes findet dadurch von selbst seine Erledigung, und erlaubt sie sich, den ihr aufgetragenen Bericht hier sofort mit einzuschalten.

Nach der von der Finanzdeputation sorgfältig durchgesehenen und als durchaus richtig aufgestellt anerkannten Rechnung der Verwaltung der Hauptschule von den Jahren 1851 und 1852 war der ganze Betrag des von Haase dem Schulvermögen entfremdeten Capitals am Schlusse des Jahres 1851..... $\text{R} 100,776 = 11\frac{1}{2} \%$ worauf vorläufig im Jahre 1852 aus der Masse zuerkannt und

bezahlt sind $\text{R} 2,300 = -$ >

so daß sich am Schlusse des Jahres 1852 der wirkliche Capitalverlust belief auf $\text{R} 98,476 = 11\frac{1}{2} \%$ >

Hierauf sind von der Verwaltung der Hauptschule die ihr von der Concurscommission adjudicirten Gelder empfangen und nach Absatz der von ihr aufgewandten Kosten am 21. Mai 1853 noch zur Casse gekommen $\text{R} 1,348 = 39$ >

so daß sich hiernach der Schaden vermindert auf $\text{R} 97,127 = 44\frac{1}{2} \%$ >

Davon sind aber in Folge der abgeschlossenen Vergleiche noch in Ausgabe gekommen:

a. an erstatteten Kosten des Processes gegen Reimer unter Niederschlagung desselben..... $\text{R} 159 = -$ &

b. an Witwe Poppe Erben wegen ihrer For-
derung von 7500 R verglichen zu 50 pCt..... $\text{R} 3750 = -$ >

c. sammt den Kosten $\text{R} 94 = 24$ >

> $\text{R} 4,003 = 24$ >

Zusammen also $\text{R} 101,130 = 68\frac{1}{2} \%$

Diese Summe, die nach abgemachten Vergleichen nur 354 Thlr. 57 Grt. größer ist, als zuerst 1851 angegeben worden, bildet nunmehr definitiv den Capitalverlust der Hauptschule, um dessen Erstattung es sich jetzt handelt, indem die eingebüßten Zinsen durch die Deckung des Deficits der Ausgabe der Verwaltung in den Jahren 1851—1853 incl. aus der Staatskasse vergütet sind.

Daß die Verwaltung der Hauptschule diesen Verlust zu tragen nicht im Stande ist, wenn sie den Kosten der Einrichtungen gerecht werden soll, die im wesentlichen auf Anordnungen des Staats beruhen, geht aus den Berichten, welche jährlich von ihr erstattet sind, klar genug hervor, weil sie schon seit dem Jahre 1817 bei der Ausdehnung, die man damals schon diesem Institute von Staatswegen zu geben und seitdem nachgerade zu erweitern für gut gefunden hat, selbst mit den Einkünften des vollen noch unangetasteten Vermögens der beiden damals mit einander verbundenen uralten Stiftungen die jährlichen Bedürfnisse nicht ganz zu bestreiten vermocht hat, sondern jederzeit einen erheblichen Zuschuß aus der Staatskasse zu beantragen nicht umhin konnte.

Die berichtenden Deputationen müssen also davon ausgehen, daß jedenfalls Hülfe zu leisten ist, um das Bestehen der Anstalt nach ihrer dermaligen Einrichtung zu sichern.

Anders stellt sich dagegen die Frage, ob der Staat rechtlich, oder wenn man vom strengen Rechte absehen will, ob er mindestens moralisch verpflichtet ist, der Hauptschule einen Verlust an ihrem Stiftungsvermögen zu erstatten, der ihr durch ein entsetzliches, unvorhergesehenes Unglück, welches sie nicht abzuwenden vermochte, widerfahren ist; denn anders kann man die Frevelthat eines Mannes, dem Senat und Bürgerschaft, ja die ganze Masse der Staatsgenossen ihr unbedingtes Vertrauen schenken und ihm deshalb eine lange Reihe von Jahren hindurch die Verwaltung des Vermögens der Schule in die Hände gab und darin beließ, nicht bezeichnen.

Die berichtenden Deputationen finden sich zwar nicht berufen, diese intrikate Frage zu entscheiden, allein sie können doch nicht unterlassen, ihre Ueberzeugung auszusprechen, daß allen Umständen nach der Staat sich nicht der Verpflichtung entziehen darf, die Folgen dieser Calamität auf sich zu nehmen und der Hauptschule den an ihrem Stiftungsvermögen erlittenen Schaden vollständig zu erstatten.

Und man könnte selbst die Frage, was Recht sei, auf sich beruhen lassen, und sich lediglich darauf beschränken zu fragen, was denn für den Staat am erspriesslichsten sei, entweder das beraubte Stiftungsvermögen aus Staatsmitteln wieder in den vorigen Stand zu setzen, oder nur den dadurch entstandenen größeren Ausfall an den Einkünften aus den laufenden Staatseinkünften jährlich zu ergänzen.

Die früher berichtende Deputation hat sich in ihrem Berichte vom 2. Febr. d. J. schon darüber ausgesprochen, und die Finanzdeputation kann ihrer Ansicht im Allgemeinen nur beipflichten, daß nämlich der Capitalbetrag des Verlustes in Staatsdocumenten erstattet werden möge, die $3\frac{1}{2}$ pSt. Zinsen tragen, weil diese der überwiegenden Mehrheit nach das Object des Raubes gewesen sind, und die Hauptschule sich im wesentlichen in den vorigen Stand gestellt betrachten müsse, wenn sie ihr Stiftungsvermögen zu dem gewöhnlichen Zinsfuße von $3\frac{1}{2}$ pSt. angelegt erhält.

Diesen Vorschlag müssen sie wiederholt empfehlen, zumal nicht übersehen werden darf, daß seit dem Jahre 1817, wo beide damalige Schulanstalten zusammengezogen wurden, sowie früher von alter Zeit her, als noch beide, nämlich das Pädagogium mit dem Gymnasium (oder die sogenannte reformirte lateinische Schule) und das Lyceum mit dem Athenäum (oder die ehemalige lutherische, früher hannoversche gelehrte Schule) abgesondert als selbständige Stiftung bestanden haben, sie ihr von der Staatscasse ganz getrenntes eigenes Vermögen besaßen, und es daher nur ein Act der Gerechtigkeit ist, sie in dem Bestande ihres aus ältester Zeit auf sie übergegangenen Vermögens zu erhalten und, soweit dessen Substanz angegriffen, wieder in den früheren vollständigen Stand zu setzen.

Die berichtenden Deputationen sind miteinander der Meinung, daß nachdem nunmehr durch die Statt gefundene definitive Regulirung der Verlust genau ermittelt ist, auch von einer bloß durchschnittlichen Vergütung der Einbuße, wie im Berichte vom 2. Februar vorgeschlagen worden ist, um nur zu einer baldigen Abmachung der Sache zu gelangen, nicht weiter die Rede sein darf, weil kein Grund obwaltet, der Hauptschule einen theilweisen Nachlaß des Schadens anzufinnen.

Indessen, so wie die Hauptschule keinen Ersatz in baarem Gelde, sondern nur in Staatsdocumenten verlangen kann, weil sie sonst zum Nachtheil der Staatscasse einen Gewinn genießen würde, der ihr nicht gebührt, so empfiehlt es sich auch nach dem Verhältniß der Verwaltung nicht, ihr Obligationen au porteur zu geben, weil sie nicht in die Lage kommen kann, dieselben veräußern zu müssen, wenn sie nicht etwa ausgelöst werden.

Dagegen wird die Einrichtung angemessen sein, daß die Zinsen des ganzen Betrags in vierteljährigen oder halbjährigen Abschnitten des Jahres fällig werden, weil ein solcher theilweiser Eingang der Verwaltung für ihre laufenden Ausgaben gelegen sein dürfte, denn, da, wie bemerkt ist, die Zinsen des verlorenen Capitals schon durch Deckung des Deficits der Hauptschule pro 1853 berichtigt sind, so würden genau genommen die Zinsen erst am Ende des Jahres 1854 fällig werden; allein es ist für die Generalcasse gleichgültig, ob sie die Zinsen im December in einem Posten auszahlt oder sie im ersten Jahre theilweise anticipirt. Der daraus sich theoretisch ergebende unerhebliche Zinsenverlust wird practisch für die Generalcasse nicht fühlbar sein.

Doch wird es am besten sein, die Finanzdeputation zu ermächtigen, sich über diese verschiedenen Punkte mit der Verwaltung des Vermögens der Hauptschule zu verständigen.

Allem diesem nach geht der Antrag der Deputationen dahin:

1) daß der ausgemittelte Verlust der Hauptschule an ihrem Capitalvermögen vom Staate mit 101,130 Thlr. 69 Gr. in neu zu creirenden $3\frac{1}{2}$ pSt. Zinsen tragenden Staatsobligationen, die den übrigen $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldsscheinen völlig gleich zu stellen sind, der Hauptschule erstattet werde.

2) Daß die Ausfertigung dieser Obligationen auf den Namen der Hauptschule sammt den erforderlichen Zinscoupons der Finanzdeputation übertragen werde.

3) Daß die Finanzdeputation zu ermächtigen sei, sich mit der Verwaltung des Vermögens der Hauptschule wegen der Abschnitte der Obligationen und des Termins der Zinszahlungen zu verständigen, und darnach die Obligationen und die Coupons auszufertigen.

Die Deputationen glauben damit den ihnen ertheilten Auftrag vom 30. März d. J. unter 1. und 2. vollständig erledigt zu haben, und die weitere Frage, ob zu den sonstigen jährlichen Ausgaben der Hauptschule noch anderweitige Unterstützungen aus der Staatscasse erforderlich seien, als ihrem Commissorio fremd, ganz auf sich beruhen lassen zu dürfen.

Bremen, den 27. October 1853.

(gez.) J. F. W. Jfen.

(gez.) F. J. G. Mohr.

« J. L. Nuyter.

« W. Focke.